

VORSTAND AKTUELL

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Freunde, bald beginnt das neue Jahr 2020 und damit treten einige wichtige Neuerungen des *Bundesteilhabegesetz (BTHG)* in Kraft. Doch es zeigt sich, dass die Bundesländer nicht in der Lage sind, alles pünktlich zum 1.1.2020 umzusetzen. Die wesentlichen Gründe hierfür liegen in der sehr komplexen Materie und einem Mangel an ausreichendem und qualifiziertem Personal bei den zuständigen Behörden. Deshalb haben die für die Umsetzung des BTHG zuständigen Bundesländer Übergangsregelungen auf den Weg gebracht, die für einige der Änderungen mehr Zeit zur Verfügung stellen (in der Regel 2 bis 3 Jahre je nach Bundesland). Nicht zuletzt sind seit dem Sommer zwei Bundesgesetze zur Beratung in Bundestag und Bundesrat mit konkreten Auswirkungen zum 1. 1. 2020, siehe Seite 2.

INHALT

- 1 Vorstand Aktuell
- 2 BTHG aktuell
- 3 Ändert sich durch das BTHG etwas beim Kindergeld?
- 3 Nachgefragt: Finanzielle Unterstützung bei „Heimfahrten“
- 4 Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Assistenzbedarf gilt auch für die Fahrt zur WfbM
- 5 Behindertentestament und Betreuungsrecht
- 5 Blick in die Welt
- 6 Info und Service
- 7 Anthropoi Selbsthilfe Tag und Mitgliederversammlung 2020
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe –
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen
Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de
Redaktion Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.),
Ingeborg Woitsch · Foto Alfred Leuthold
Auflage 3700 · Papier Circle Volume White (aus 100 % Altpapier
mit Blauem Engel) · Grafische Gestaltung Christoph Eyrich,
Berlin · Druck Oktoberdruck GmbH, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00
BIC: BFSWDE33 BER

*Wichtig ist aber, dass formal die Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe am 1. Januar 2020 in Kraft tritt und dass hierfür Anträge erforderlich sind. Wir haben Sie darüber informiert und Muster für formlose Anträge auf unserer Webseite bereitgestellt. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie diese Anträge entweder gestellt haben oder aber eine schriftliche Aussage der für Ihre*n Angehörige*n mit Assistenzbedarf zuständigen Kostenträger bekommen haben, sofern diese Anträge im konkreten Fall nicht erforderlich sind!*

Das *Gesamtplanverfahren* ist nur aufgeschoben, aber nicht aufgehoben – wann es für Ihre Angehörigen durchgeführt wird, hängt vom Einzelfall ab. Auch hier gilt: Informieren Sie sich über die dabei verwendeten Instrumente (Fragebögen) und bereiten Sie sich rechtzeitig mit Ihren Angehörigen mit Assistenzbedarf darauf vor.

Wir haben Sie in der Vergangenheit mit unserer BTHG-Info Serie und auf unserer Webseite, durch *informiert!* bzw. unsere Newsletter umfassend und zeitnah informiert und werden dies auch in Zukunft tun. Falls Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Gerne können Sie uns auch Ihre Erfahrungen aus der Praxis mit dem BTHG und der Trennung der Leistungen zum 1. 1. 2020 schildern. So können wir besonders Probleme direkt aufgreifen und in die Gremien beim Deutschen Behindertenrat einbringen.

Auch wenn das BTHG den mit Abstand größten Aufwand von allen Beteiligten erfordert, gibt es daneben auch andere interessante und für Sie wichtige Informationen aus anderen Bereichen: Frau Rechtsanwältin Sabine Westermann berichtet außer über das BTHG über die mögliche finanzielle Unterstützung bei sog. „Heimfahrten“ und das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Fahrt zur Werkstatt (WfbM). Außerdem geht sie auf die aktuelle Rechtsprechung hinsichtlich des Wertes der Erbschaft im Zusammenhang mit einem Behindertentestament und rechtlicher Betreuung ein.

Unsere *Mitgliederversammlung 2020* findet am 25. April 2020 in Sassen statt! Nähere Details dazu erfahren Sie auf Seite 7.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich frohe Weihnachten – und kommen Sie gut ins Jahr 2020!

Ihr Volker Hauburger

BTHG:	Bundesteilhabegesetz
Besondere Wohnform:	Bezeichnung für bisherige „stationäre Einrichtungen“

BTHG AKTUELL

1. SGB IX/XII-Änderungsgesetz

Am 8.11.2019 hat der Bundesrat dem SGB IX/XII-Änderungsgesetz zugestimmt, das nachträglich formale Fehler des BTHG korrigiert, vgl. ausführlich dazu *BTHG-Info* Nr. 4. Das Gesetz wird jetzt vom Bundespräsidenten unterzeichnet, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wird zum 1. 1. 2020 in Kraft treten.



Neben den im BTHG-Info Nr. 4 bereits beschriebenen Korrekturen sind im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch nachfolgende Änderungen aufgenommen worden:

Einmaliger Zuschuss bei der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt. Für Menschen mit Assistenzbedarf, die in besonderen Wohnformen leben, wird einmalig ein Zuschuss gewährt, um mögliche Zahlungslücken zwischen Auszahlung der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt am Monatsanfang und der Auszahlung der Rente (oder sonstigen regelmäßig am Monatsende zufließenden Einkommen). Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den zu Beginn des Umstellungsmonats nicht gedeckten Aufwendungen für den Lebensunterhalt, also in der Regel in Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente. Hierfür ist eine Übergangsfrist bis einschließlich März 2020 vorgesehen.

Profitieren von dem einmaligen Zuschuss sollen auch Leistungsempfänger, die aufgrund einer Rente oder sonstigen Einkommens keinen Anspruch auf Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt mehr haben. **Es sollte deswegen im Zweifel ein Antrag beim zuständigen Sozialamt gestellt werden.**

Vereinfachtes Beispiel zur besseren Nachvollziehbarkeit:

Uwe lebt in einer besonderen Wohnform. Er bezieht eine Erwerbsminderungsrente über 750,00 EUR, die am Monatsende überwiesen wird. Zusätzlich hat Uwe einen Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 200,00 EUR im Monat. Für den Monat Januar muss Uwe an den Lebensort bis zum 4. 1. 2020 insgesamt 800,00 EUR für Unterkunft sowie Verpflegung zahlen. Die Grundsicherung wird deswegen immer im Voraus überwiesen. Damit Uwe die Zahlung an den Lebensort pünktlich leisten kann, gewährt ihm der Grundsicherungsleistungsträger neben den 200,00 EUR Grundsicherung einmalig einen Zuschuss über 750,00 EUR.

Hinweis: Da diese Gesetzesänderung relativ kurzfristig erfolgt, sollten Leistungsberechtigte in jedem Fall den Bescheid des Grundsicherungsträgers daraufhin prüfen.

Anpassung des Wohn- und Betreuungsvertrags-Gesetz (WBVG). Zu begrüßen ist eine nachträgliche Korrektur im WBVG. Bisher war es dem Leistungserbringer untersagt, von Leistungsberechtigten eine Sicherheitsleistung (ähnlich einer Mietkaution) im Rahmen des

Wohn- und Betreuungsvertrags zu fordern, da die Zahlungen für Unterkunft, Verpflegung und Fachleistungen direkt von dem Leistungsträger an den Leistungserbringer erfolgten. Bedingt durch die Trennung der Leistungen zum 01.01.2020 passt die bisherige Regelung im WBVG nicht mehr, sodass theoretisch die Leistungserbringer von den Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen eine Sicherheitsleistung fordern könnten. Hierzu ist das WBVG zum 01.01.2020 jetzt angepasst worden. So können Grundsicherungsempfänger die Zahlung einer Sicherheitsleistung an den Lebensort abwenden, indem sie eine Direktzahlung der Kosten für die Wohnraumüberlassung vom Leistungsträger an den Leistungserbringer veranlassen. Gleiches gilt für Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

2. Angehörigenentlastungsgesetz

Über die geplanten Änderungen durch das Angehörigenentlastungsgesetz wurde ausführlich im *BTHG-Info* Nr. 5 berichtet. Leider ist weiterhin unsicher, ob auch der Unterhaltsbeitrag in der Eingliederungshilfe zum 1. 1. 2020 wegfallen wird, da das Gesetzgebungsverfahren zum Angehörigenentlastungsgesetz noch nicht abgeschlossen ist. Es ist noch unklar, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmen wird. Bei einigen Bundesländern bestehen besonders hinsichtlich der geplanten höheren Einkommensfreibeträge für den sogenannten Elternunterhalt Bedenken.

Da die Abstimmung im Bundesrat erst am 29.11.2019, also nach Drucklegung stattfindet, werden wir aktuelle Informationen auf der Webseite sowie im Newsletter umgehend bereitstellen.

3. Rundschreiben zum Mittagessen in der WfbM, bei anderen Leistungsanbietern nach §60 SGBIX oder im Rahmen vergleichbarer tagesstrukturierender Angebote vom 28. 10. 2019

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat inzwischen ein achtseitiges Rundschreiben veröffentlicht, wie hinsichtlich des Mehrbedarfs für das Mittagessen in der WfbM und sonstigen tagesstrukturierenden Angeboten umgegangen werden kann. Das Rundschreiben richtet sich an die Leistungsträger und soll eine einheitliche Anwendung des Gesetzes unterstützen. Zu begrüßen ist, dass der Mehrbedarf pauschal gewährt wird. D.h. es muss nicht nachgewiesen werden, dass tatsächlich an jeder Mahlzeit in der WfbM etc. teilgenommen wird. Abwesenheit durch Urlaub oder gesetzliche Feiertage sind in der Pauschale bereits berücksichtigt. Wenn allerdings im Voraus ersichtlich ist, dass der Leistungsberechtigte zwei Wochen oder länger wegen Erkrankung, Krankenhausaufenthalt oder Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme nicht teilneh-

men wird, muss der Leistungsträger hierüber im Rahmen der Mitwirkungspflicht informiert werden. Gleiches gilt, wenn z. B. die Arbeitszeit reduziert wird und nur noch vier Tage statt fünf Tage in der Woche die Wfbm etc. aufgesucht wird. Das Rundschreiben kann abgerufen werden unter: anthropoi-selbsthilfe.de/services/bmas-rundschreiben-zum-mittagessen-in-der-wfbm/

BTHG auf unserer Website anthropoi-selbsthilfe.de

→ [Service](#) → [BTHG: Bundesteilhabegesetz](#)

(hier finden Sie o. g. aktuelle Meldungen)

→ [Service](#) → [BTHG-Info-Hefte](#)

→ [Service](#) → [BTHG: Länder-Infos](#)

RAin Sabine Westermann

ÄNDERT SICH DURCH DAS BTHG ETWAS BEIM KINDERGELD?

Anthropoi Selbsthilfe wurde von Mitgliedern wiederholt kontaktiert, ob sich durch das BTHG und die anstehende „Trennung der Leistungen“ auch Änderungen beim Kindergeld für Menschen mit Assistenzbedarf in besonderen Wohnformen ergeben. Eltern fragten, ob das Kindergeld jetzt auf das Konto des Menschen mit Assistenzbedarf überwiesen werden muss oder ob das Kindergeld bei dem Antrag auf Grundsicherung als Einkommen des Menschen mit Assistenzbedarf angegeben werden muss.



Grundsicherung wird um das Kindergeld reduziert. Ebenso wird verfahren, wenn das Kindergeld bei dem Antrag auf Grundsicherung als Einkommen angegeben wird.

Unabhängig davon ist, dass die Familienkasse bei den Eltern prüfen kann, ob die Eltern Ausgaben für den Menschen mit Assistenzbedarf haben. Solche Ausgaben können z. B. ein eigenes Zimmer im Elternhaushalt, regelmäßige Besuche im Elternhaushalt oder Fahrtkosten sein. Die Familienkasse kann hierzu auch Nachweise anfordern. Es sollten deswegen Belege wie Rechnungen und Kontoauszüge aufbewahrt werden. Wenn es tatsächlich zu einer Prüfung durch die Familienkasse kommt, bietet der [bvkm](http://bvkm.de/ratgeber/kindergeld/) auf seiner Webseite bvkm.de/ratgeber/kindergeld/ die nötigen Informationen, um gegen eine Abzweigung des Kindergeldes zu argumentieren.

Vorab: Durch das BTHG und die „Trennung der Leistungen“ ergeben sich für das Kindergeld keine Änderungen.

Das Kindergeld wird in der Regel an die Eltern gezahlt. Die Eltern sollten das Kindergeld in diesem Fall nicht auf das Konto des Menschen mit Assistenzbedarf überweisen oder als Einkommen bei der Grundsicherung angeben! Wird das Kindergeld nämlich auf das Konto des Menschen mit Assistenzbedarf gezahlt, ist es bei der Grundsicherung als Einkommen zu berücksichtigen. D. h. die

Grundsicherung durchgeföhrt hat und das Kindergeld (teilweise) direkt an den Leistungsträger leistet, wird dies auch zukünftig als Einkommen bei der Grundsicherung berücksichtigt. Gegenüber dem Leistungsträger ist das Kindergeld in diesem Fall als Einkommen anzugeben. Grundlage dafür ist der Bescheid der Familienkasse.

RAin Sabine Westermann

NACHGEFRAGT: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG BEI „HEIMFAHRTEN“



Viele Menschen mit Assistenzbedarf, die in einer besonderen Wohnform leben, haben weiterhin engen Kontakt zur Familie. Viele fahren regelmäßig zur Familie „nach Hause“ oder umgekehrt, wodurch u. a. Fahrtkosten entstehen. Bei pflegebedürftigen Menschen mit Assistenzbedarf übernehmen die Angehörigen in diesem Zeitraum außerdem die Pflege.

Besuchsbeihilfen

Die Eingliederungshilfe gewährt hierzu Besuchsbeihilfen. Ab dem 1.1.2020 sind die Besuchsbeihilfen in § 115 SGB IX geregelt. Die Besuchsbeihilfen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe und verfolgen das Ziel, dass Menschen in besonderen Wohnformen den Kontakt zu An-

gehörigen pflegen und halten können. Wesentliche Änderungen durch das BTHG erfolgen für die Besuchsbeihilfen nicht.

Voraussetzung für die Gewährung von Besuchsbeihilfen ist, dass der Mensch mit Assistenzbedarf Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erhält. Das trifft auf die besondere Wohnform zu. Besuchsbeihilfen können für Besuche des Menschen mit Assistenzbedarf sowie für Besuche durch die Angehörigen geleistet werden. Der Kreis der Angehörigen umfasst dabei neben Verwandten auch weitere Menschen, zu denen eine soziale Bindung besteht.

Das Gesetz lässt dem Leistungsträger allerdings einen Entscheidungsspielraum, in welcher Höhe die Besuchsbeihilfen gewährt werden und ob diese im Einzelfall erforderlich sind.

Weil das Gesetz keine Aussage trifft, in welcher Höhe die Beihilfen geleistet werden, gibt es unterschiedliche Empfehlungen in den einzelnen Bundesländern, an denen sich die Leistungsträger orientieren.

So muss für die Fahrt zwischen besonderer Wohnform und Angehörigen, soweit möglich und zumutbar, das kostengünstigste Verkehrsmittel genutzt werden, z. B. öffentliche Verkehrsmittel. Bei Fahrten mit dem Pkw werden die zurückgelegten Kilometer meisten mit 0,30 EUR/km berücksichtigt. Auch werden nicht beliebig viele „Besuchsfahrten“ unterstützt. Für erwachsene Menschen mit Assistenzbedarf werden Besuche einmal im Monat, teilweise aber auch nur alle zwei Monate berücksichtigt. Auch die Entfernung von der besonderen Wohnform „nach Hause“ kann eine Rolle spielen bei der Anzahl der beihilfefähigen Besuche. Zusätzliche Besuchsbeihilfen können z. B. bei einem Trauerfall unter den Angehörigen übernommen werden.

Es empfiehlt sich, bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe formlos und schriftlich die Besuchsbeihilfe zu beantragen und um Information zu bitten, inwieweit Beihilfen gewährt werden (Häufigkeit der Fahrten usw.) sowie welche Nachweise beigebracht werden müssen.

Teilweise berichten Angehörige von Menschen mit Assistenzbedarf, dass ihnen auf telefonische Nachfrage (entspricht einer zulässigen mündlichen Antragstellung) bei dem zuständigen Leistungsträger mitgeteilt worden sei, dass Besuchsbeihilfen nicht möglich seien. In so einem Fall empfiehlt es sich, auf eine schriftliche Ablehnung zu bestehen. Eine Behörde ist nämlich verpflichtet, eine mündliche Entscheidung auf Verlangen des Leistungsberechtigten schriftlich abzufassen.

Damit der Leistungsträger die Höhe der Beihilfe berechnen kann, müssen die Fahrtkosten nachgewiesen werden, z. B. durch einen Fahrschein. Bei Fahrten mit dem Pkw kann z. B. ein Ausdruck aus einem Routenplaner beigelegt werden.

Pflegegeld

Menschen mit Assistenzbedarf, die für das Wochenende oder auch für einen Urlaub die besondere Wohnform verlassen und mindestens einen Pflegegrad 2 haben, können für diese Zeit Pflegegeld beanspruchen. Die Tage der An- und Abreise werden als volle Tage der häuslichen Pflege berücksichtigt.

Beispielberechnung

Ein Mensch mit Assistenzbedarf mit Pflegegrad 3 lebt in einer besonderen Wohnform, wofür die Pflegekasse monatlich den maximal möglichen Leistungsbetrag in Höhe von 266,00 EUR leistet, den die Einrichtung erhält.

Im Juli 2019 besucht der Mensch mit Assistenzbedarf an zwei Wochenenden (jeweils Freitag bis Montag, also vier Tage bzw. insgesamt acht Tage) den Vater. Der Vater übernimmt während dieser Zeit die Pflege.

Das monatliche Pflegegeld im Pflegegrad 3 beträgt aktuell 545,00 EUR.

Das hat zur Folge, dass für die zwei Wochenenden der häuslichen Pflege ein Anspruch auf Pflegegeld in Höhe von 145,33 EUR besteht (545,00 EUR/30 Tage × 8 Tage).

Der Zeitraum, in welchem der Menschen mit Assistenzbedarf zu Hause gepflegt wird und Pflegegeld beansprucht, muss der Pflegeversicherung mitgeteilt werden.

Alternativ können für den Zeitraum Pflegesachleistungen beansprucht werden, d. h. ein Pflegedienst kommt und nimmt die Pflege vor. Zu bedenken ist hierbei aber, dass die Kosten für einen Pflegedienst nicht vollständig von der Pflegeversicherung gedeckt werden.

RAin Sabine Westermann

WUNSCH- UND WAHLRECHT DES MENSCHEN MIT ASSISTENZBEDARF GILT AUCH FÜR DIE FAHRT ZUR WFBM



Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 16. August 2018, L 23 SO 358/15) musste sich mit einem Fall befassen, in dem die Höhe der Fahrtkosten zur Werkstatt (WfbM)

und zurück streitig waren.

Das Sozialamt hatte tägliche Fahrtkosten in Höhe von 45,00 EUR bewilligt. Der von der Klägerin mit Assistenzbedarf bevorzugte Fahrdienst, dessen Fahrer sie kannte und mit dem sie bereits seit Jahren zur WfbM fuhr, sollte am Tag jedoch 48,90 EUR kosten. Der Leistungsträger lehnte die Übernahme der weiteren 3,90 EUR pro Tag mit Verweis auf die kostengünstigere Beförderung ab.

Das Sozialgericht folgte der Auffassung des Leistungsträgers und erachtete den günstigeren Fahrdienst für angemessen.

Das Landessozialgericht sah dies anders und verwies darauf, dass Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, entsprochen werden, soweit sie angemessen sind (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Die täglichen Mehrkosten von 3,90 EUR für den favorisierten Fahrdienst stufte das Landessozialgericht als angemessen ein.

Die Entscheidung ist zu begrüßen, insbesondere dass das Landessozialgericht auch die Wünsche der Klägerin berücksichtigte und sich nicht ausschließlich am kostengünstigsten Anbieter orientierte.

Mit dem BTHG erfährt das Wunsch- und Wahlrecht auf die Art und Weise der Ausführung von Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 eine Stärkung. Aber auch hier bleibt es weiterhin bei der Einschränkung, dass die Wünsche angemessen sein müssen. Das bedeutet, es dürfen keine vergleichbaren und wesentlich kostengünstigeren Alternativen vorhanden sein. Streitige Punkte dürften auch hier in Zukunft sein, wenn eine

Leistung vergleichbar ist und wann ein Wunsch (noch) angemessen ist.

Die Entscheidung des Landessozialgerichts kann kostenlos abgerufen werden unter: sozialgerichtsbarkeit.de
→ Entscheidungen (Aktenzeichen: L 23 SO 358/15)

RAin Sabine Westermann

BEHINDERTENTESTAMENT UND BETREUUNGSRECHT



Häufig werden Menschen mit Assistenzbedarf durch ein sogenanntes Behindertentestament mit einer Erbschaft als nicht befreiter Vorerbe bei gleichzeitig angeordneter Dauertestamentsvollstreckung bedacht. Besteht gleichzeitig eine rechtliche Betreuung, kommt regelmäßig die Frage auf, ob der Wert der Erbschaft bei der Berechnung der Gerichtskosten für die rechtliche Betreuung berücksichtigt werden muss.

In einer aktuellen Entscheidung hat das OLG München (Beschluss vom 18. Januar 2019 – 34 Wx 165/18 Kost) die Ansicht vertreten, dass der Wert der Erbschaft bei den Gerichtskosten nicht berücksichtigt wird. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass nicht die Verwaltung des Erbes, sondern nur die Rechte des Erben gegenüber dem Testamentsvollstrecker Gegenstand der Betreuung seien. Für die Gerichtskosten sei deswegen nur das Vermögen maßgeblich, auf das sich die rechtliche Betreuung beziehe.

Diese Entscheidung des OLG München ist zu begrüßen. Wichtig zu wissen ist aber auch, dass weitere Oberlandesgerichte die Rechtslage anders bewerten (vgl. OLG

Celle, Beschluss vom 28. Dezember 2016, 2 W 255/16; OLG Hamm, Beschluss vom 18. August 2015, I-15 Wx 203/15; OLG Köln, Beschluss vom 14. September 2009, 2 Wx 66/09). Es ist deswegen wahrscheinlich, dass viele Betreuungsgerichte weiterhin den Wert der Erbschaft trotz angeordneter Dauertestamentsvollstreckung für die Berechnung der Gerichtskosten heranziehen werden. Wer von diesem Problem betroffen ist, kann die Kostenentscheidung des Betreuungsgerichts unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG München mit dem Rechtsbehelf Erinnerung sowie anschließend ggf. mit einer Beschwerde anfechten. Gerichtskosten fallen für die Erinnerung sowie die Beschwerde übrigens nicht an (§ 66 Abs. 6 GKG).

Die Entscheidung des OLG München kann kostenlos abgerufen werden unter: bit.ly/2pRIYwl.

Empfohlen wird, im Behindertentestament zu bestimmen, dass die durch eine rechtliche Betreuung entstehenden Kosten weder aus der Substanz noch aus den Erträgen des Vorerbes bestritten werden sollen. Lesen Sie dazu den informativen Rechtsratgeber des bvkm „Vererben zugunsten behinderter Menschen“:

bvkm.de/recht-ratgeber/

RAin Sabine Westermann

BLICK IN DIE WELT

KONGRESSE AUF DER GANZEN WELT

Ihnen als langjährigen Leser*innen von PUNKT UND KREIS und *informiert!* sind die Europäischen Kongresse „In der Begegnung leben“ sicher ein Begriff. Schon seit vielen Jahren ist Thomas Kraus auch weltweit unterwegs, um ähnliche Veranstaltungen zu initiieren – mit Erfolg! So fanden in verschiedenen Ländern Osteuropas, Südamerikas und Asiens schon gut zwei Dutzend statt, dazu 2017 ein Weltkongress in Jekaterinburg. Die Veranstaltungen sind kein Selbstzweck, sondern sollen zu nachhaltigen Verbesserungen der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderung führen.

Nun wurde kürzlich der gemeinnützige Verein [socialartist.support e. V.](http://socialartist.support.e.v) gegründet zur Förderung dieser Initiative. Sie können Fördermitglied werden oder spenden.

www.socialartist.events.

Spendenkonto:

IBAN: DE46 1005 0000 0190 8257 74

BIC: BELADEBEXXX

IN RUSSLAND

Am Südennde des Urals, in der Nähe der Stadt Jekaterinburg liegt *Blagoe Delo* (russ. = tugendhafte Tat), ein Ort, an dem Menschen mit Assistenzbedarf arbeiten können, begleitet von engagierten Menschen. Wir haben folgende Bitte erhalten:

„Die Non-Profit-Organisation *Blagoe Delo* ist seit fast 15 Jahren im Bereich der sozialen Inklusion aktiv. Unser Hauptziel ist es, die Einstellung gegenüber Menschen

mit Behinderungen zu ändern, indem wir ihr kreatives Potenzial zeigen und Einfluss nehmen auf soziale Reformen auf regionaler und föderaler Ebene. Blagoe Delo ist heute eine treibende Kraft bei der Planung und Umsetzung von Alternativen zu den 530 geschlossenen neuropsychologischen Anstalten in Russland – dort leben 157 000 Menschen mit verschiedenen und komplexen Behinderungen meist unter sehr unwürdigen Bedingungen. Gemeinsam können wir die Situation verändern und es behinderten Menschen ermöglichen, Teil der Gesellschaft zu sein, frei zu leben, zu arbeiten und zu schaffen! Um Veränderungen herbeiführen zu können, benötigt Blagoe Delo zusätzlichen Raum, um mehr Menschen in inklusiven Aktivitäten zu beteiligen, Arbeitsplätze zu schaffen, Fachkräfte auszubilden und kulturelle Veranstaltungen zu organisieren.

Nur drei Gehminuten von unserem Hauptgebäude entfernt haben wir ein passendes Gebäude gefunden. Wir

möchten das neue Haus nutzen als Ausbildungszentrum, als Arbeitsraum für Menschen mit Behinderung (Garten- und Hausmeistertätigkeiten) sowie für Kunstworkshops für alle Menschen und offen für die Gesellschaft (Malerei, Keramik, Mosaik, Theater, klassische Musikkonzerte).

Wir brauchen Ihre Hilfe, um das Gebäude so zu renovieren, so dass es für diese verschiedene Zwecke genutzt werden kann.“

Vera Simakova und das Team

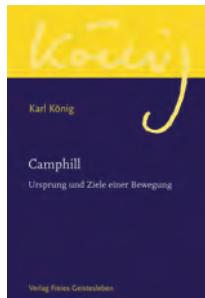
<http://en.delonablago.ru>

Spendenkonto-Inhaber: Nordiska Förbundet för Läkepedagogik och Socialterapi
IBAN: DE58 4306 0967 4020 4614 00. GLS Bank
BIC: GENODEM1GLS
Zweck: Spende für Blagoe Delo

INFO UND SERVICE

Buch: Camphill – Ursprung und Ziele einer Bewegung

Dieser neue Band der Karl König-Werkausgabe ist ein Buch, das in zwei Richtungen hin von besonderem Interesse sein sollte: Zunächst soll es das Gespräch unter Camphillern aktivieren mit der Frage, wie die Relevanz der ursprünglichen Ideale und Ziele Karl Königs für die heutige Zeit zu verstehen und zu verwirklichen sein könnten.



Andererseits soll das Buch Unterlagen und Zusammenhänge darstellen für Menschen, die Camphill auf einer tieferen Ebene kennenlernen wollen.

Karl König (hrsg.v. Richard Steel),
Camphill – Ursprung und Ziele einer Bewegung.
Ca. 240 Seiten, 28 Euro. Verlag Freies Geistesleben, erscheint im Dezember 2019
ISBN 978-3-7725-2406-6

Bestellung über
www.karlkoeniginstitute.org/de/karl-koenig-buecher.asp

Ratgeber: Wenn erst mal alles anders ist

heißt der neue Ratgeber der Aktion Mensch, der sich gezielt an (werdende) Eltern von Kindern mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung wendet. Die Broschüre bündelt hilfreiche Sachinformationen, Tipps von Experten sowie Erfahrungen von Familien, die diese Situation bereits gemeistert haben.

Ein zugehöriges Webangebot bietet weitere Hilfsmittel und Materialien zum Download und Bestellen an:

www.familienratgeber.de/elterninfo

Bluttest auf Trisomie in bestimmten Fällen Kassenleistung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA), hat am 19.9.2019 entschieden, den Bluttest auf die Trisomien 13, 18 und 21 in bestimmten Fällen zur Kassenleistung zu machen. Im Zuge dieser Entscheidung mahnt der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel, dass Familien mit behinderten und pflegebedürftigen Kindern mehr Respekt, Anerkennung und staatliche Unterstützung erfahren und die Beratungsangebote für werdende Eltern ausgebaut und deutlich verbessert werden müssen.

UNESCO-Preis geht an Camphill Botswana

Der Camphill Community Trust in Botswana ist dieses Jahr mit dem UNESCO-Japan Prize ausgezeichnet worden.

Quelle: (Das Goetheanum) bit.ly/2CJcdTy
UNESCO-Meldung (englisch): bit.ly/32O8PBv

Website der Einrichtung (englisch):
www.camphill.org.bw

Ferienangebot auf Lanzarote für und mit Menschen mit Begleitungsbedarf

Für Kleingruppen (bis 10 Personen mit BegleiterInnen) wie auch für Individualreisende bietet das Centro de Terapia Antroposófica auf Lanzarote ein auf die Bedürfnisse und Interessen abgestimmtes Programm an, das von einer zweisprachigen (Deutsch, Spanisch) Sozialpädagogin koordiniert und vor Ort begleitet wird.

bit.ly/lanzarote-ferien

Wenn die Kasse nicht zahlen will: Kostenlose Rechtsberatung für Patient*innen

Wer kennt das nicht: Ärztin oder Arzt verschreiben eine bestimmte Therapiemaßnahme oder ein spezielles Medikament und die Krankenkasse oder Rentenversicherung sagt: Nein, das bezahlen wir nicht. In solchen Fällen können sich Patient*innen jetzt an ein Online-Portal wenden: [widerspruch.online](http://www.widerspruch.online). Zwei Hamburger Rechtsanwälte haben diesen Dienst ins Leben gerufen und wollen damit „Patient*innen die Scheu nehmen, sich gegen eine große Organisation zu wenden und ihre Rechte geltend zu machen“, wie Felix Korten, einer der beiden Anwälte, erklärt.

Besonders gut sind die Erfolgsaussichten bei Hörgeräten. In 68 Prozent der Streitfälle haben die Sozialgerichte bisher den Versicherungsnehmer*innen Recht gegeben, weil das höherwertige Hörgerät medizinisch angezeigt und ärztlich verordnet war. Die Argumentation der Anwälte vor Gericht war letztlich für die Richter entscheidend, die Kasse zur Zahlung eines höheren Zuschusses zu verpflichten.

Wichtig: Der Widerspruch gegen den Bescheid der Krankenkasse muss innerhalb eines Monats erfolgen. Wenn der Widerspruch Erfolg hat, tragen die Kassen die Kosten des Verfahrens. Wenn nicht, kommt die Online-Plattform dafür auf. Für die Patient*innen entsteht somit kein Risiko.

www.widerspruch.online

Warum es mittwochs in neuseeländischen Supermärkten still wird

Statt mit Dudelmusik und grellen Lichtern will die neuseeländische Supermarktkette Countdown mit einer sogenannten „Quiet Hour“ (Stille Stunde) Kunden anlocken. Seit Ende Oktober schalten alle 180 Filialen jeden Mittwoch eine Stunde lang unter anderem das Radio aus, das Licht wird gedämpft und die Lautstärke der Kassenscanner gesenkt. Mitarbeiter*innen sollen nur geringfügig Regale einräumen. Zudem gibt es außer in Notfällen keine Lautsprecheransagen.

Die Initiative wurde mit Unterstützung eines örtlichen Autismus-Verbands gestartet, nachdem ein Mitarbeiter mit einem autistischen Kind die Idee zur „Quiet Hour“ hatte.

Der autistische Schriftsteller Tito R. Mukhopadhyay hat gesagt:

„Ich träume davon, dass wir eines Tages in einer gereiften Gesellschaft wachsen können, in der niemand ‚normal‘ oder ‚abnormal‘ ist, sondern in der jeder einfach ein Mensch sein kann, der alle anderen Menschen akzeptiert – bereit, gemeinsam mit ihnen weiterzuwachsen.“

ANTHROPOI SELBSTHILFE TAG UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2020

Samstag, 25. April 2020
10.30 bis 16.30 Uhr

Lebensgemeinschaft Sassen
Sassen 1
36110 Schlitz (nördlich von Fulda)

*Wir laden Sie herzlich ein:
Mitglieder, Angehörige, Menschen mit
Assistenzbedarf und Mitarbeitende*

Thema: Die rechtliche Betreuung
In Einfacher und verständlicher Sprache

Referentin: Rechtsanwältin Sabine Westermann

Hinweis: Bei dieser Mitgliederversammlung wird der Vorstand neu gewählt.

Genaue Informationen finden Sie ab Mitte Februar auf unserer Website, in unserem Newsletter und in *informiert!* Ostern (erscheint Mitte März 2020).

Unsere Mitglieder und Fördermitglieder erhalten rechtzeitig extra Einladungen zugeschickt.

Organisatorische Hinweise finden Sie schon jetzt unter anthropoi-selbsthilfe.de/services/anthropoi-selbsthilfe-tag-mitgliederversammlung-2020/.

Bitte merken Sie sich den Termin vor!



Anthropoi Selbsthilfe Tag/Mitgliederversammlung 2019 in Dortmund

TERMINE

■ **Anthropoi Selbsthilfe Tag Mitgliederversammlung 2020 25. April 2020**

Die Lebensgemeinschaft Sassen
36110 Schlitz (Nähe Fulda)
Eingeladen sind Angehörige, Menschen mit
Assistenzbedarf und Mitarbeitende
Thema: Rechtliche Betreuung
Nähere Informationen erfolgen rechtzeitig.
Termin bitte vormerken!

■ **Geschwisterseminar 2020 9. Mai 2020, 10.30–17.00 Uhr**

Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Franziskus e. V.
Hamburg
Thema: Innen und Außen
anthropoi-selbsthilfe.de → [Zeitthemen](#) → [Geschwister](#)

■ **Pfingsttagung des Freundeskreis Camphill 30. Mai 2020**

Camphill Ausbildungen, Frickingen
Am Vorabend, dem 29.5.2020, findet die Mitglieder-
versammlung des Freundeskreis Camphill statt.
Termin bitte vormerken!

■ **Kongress-Festival 2020 für eine soziale Zukunft! 11.–14. Juni 2020**

Bochum, Jahrhunderthalle
www.sozialezukunft.de

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer
Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie
sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen
Sozialwesen e. V.
Argentinische Allee 25, 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21
E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
Internet: www.anthropoi.de www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema
<familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78
Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Manfred Barth, Tel. 06104 . 689 16 12
Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49
Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,
E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de
(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

Rechtsberatung

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Ein-
richtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von
Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist
eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebens-
hilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen su-
chen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahl-
liste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater
extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie
stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99
E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41
E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0160 . 701 35 48 und 0151 . 52 72 84 55
E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00 BIC: BFSW DE33 BER (Bank für Sozialwirtschaft)